

17.11.2009

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Eckpunktepapier

Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II

**Getrennte Aufgabenwahrnehmung
Verstetigung der kommunalen Option**

Gliederungsübersicht

Präambel

A. Trennung der Aufgabenwahrnehmung von BA und Kommunen unter Beibehaltung von Kooperationselementen

I. Verfassungsrechtliche Vorgaben

II. Kooperation im Leistungsgewährungsprozess

1. Gesetzliche Grundlagen
 - a. Tatbestandswirkung
 - b. Eingliederungsvereinbarung
 - c. Sanktionen
 - d. Änderung des Datenschutzrechts
 - e. Änderung des Rechts der Ordnungswidrigkeiten
 - f. §§ 44b, 45 SGB II: Wegfall der ARGE
2. **Vertragliche Kooperation bei der Leistungserbringung – Module des Mustervertrags**
 - a. Gemeinsame Antragsausgabe und -annahme
 - b. Gemeinsame Antragsformulare
 - c. Gemeinsame Anlaufstelle
 - d. Verfahrensrechtliche Änderungen
 - e. Versendung von Bescheiden und Überweisung der Leistungen
 - f. Fallmanagement für besondere Personengruppen
 - g. SGB II-Telefonie
 - h. Widerspruchs- und Klageverfahren; Gemeinsame Prozessvertretung
 - i. Weitergehender Informationsaustausch
 - j. Kooperation im Bereich IT
 - k. Informationsaustausch der Außendienste
 - l. Sonstige Dienstleistungen
 - m. Kostenerstattung, Haftung und Kündigungsmöglichkeiten; Rahmenbedingungen für Verwaltungskosten
 - n. Mindeststandards zur Qualitätssicherung
 - o. Einheitliche Öffnungszeiten
 - p. Forderungseinzug
 - q. gemeinsame Nutzung einer Liegenschaft

III. Kooperationsgremien

1. Kooperation auf örtlicher Ebene

- a. Trägerausschuss

b. Örtliche Beiräte

2. Kooperation auf Bundes- und Länderebene

a. Zusammenarbeit auf Bundesebene

b. Kooperation auf Länderebene

IV. Personal

V. Zielsteuerung und Controlling

VI. Datenübermittlung

VII. Statistik

VIII. Organisation der BA; Dezentrale Ablauforganisation

IX. Haushalt

X. Vergaberecht

XI. Übergangsregelungen

B. Rechtliche Absicherung des Fortbestandes der Optionskommunen sowie die Ermöglichung der Anpassung an Gebietsreformen

I. Gesetzliche Entfristung der bestehenden Optionskommunen

II. Gebietsreformen

III. Finanzbeziehungen

1. Finanzkontrolle
2. Rückforderungsansprüche des Bundes
3. Verwaltungsvereinbarung

Anlagen (regierungsintern) für BMI, BMJ und BMF

- Anlage Nr. 1:
- Anlage Nr. 2 Sanktionen
- Anlage Nr. 3: Datenschutz
- Anlage Nr. 4: Ganzheitliches Fallmanagement für besondere Personengruppen
- Anlage Nr. 5: Widerspruchs- und Klageverfahren
- Anlage Nr. 6 Gemeinsame Nutzung der IT der BA
- Anlage Nr. 7: Kooperationsgremien
- Anlage Nr. 8: Absicherung des Fortbestandes der Optionskommunen sowie die Ermöglichung der Anpassung an Gebietsreformen
- Anlage Nr. 9: Personal

- Gesetzliche und vertragliche Regelungsgegenstände (Tabelle)

Präambel

Mit dem vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden die früheren Systeme von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu einer einheitlichen bedarfsabhängigen staatlichen Fürsorgeleistung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) zusammen geführt. Dies stellt eine der umfassendsten und komplexesten Sozialreformen der Nachkriegsgeschichte dar. Die erfolgreiche Reform hat dazu beigetragen die Langzeitarbeitslosigkeit zu vermindern. In Anbetracht der globalen wirtschaftlichen Krise hat sich der Arbeitsmarkt in Deutschland als widerstandsfähig erwiesen.

Das SGB II verbindet die fürsorgerechtliche Tradition des Bundessozialhilfegesetzes mit den arbeitsmarktpolitischen Traditionen des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III). Ziel war und ist die wirkungsvolle Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und die Eröffnung von neuen Arbeitsmarktchancen für diese Personengruppe, um deren Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Dazu waren die Kompetenzen und Stärken der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Kommunen bei der Bekämpfung von Armut und Langzeitarbeitslosigkeit zusammenzuführen.

Bisher nehmen die BA und die Kommunen ihre Aufgaben in 346 sog. Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) gemeinsam wahr. Die ARGEn erbringen die Leistungen der BA, d.h. die Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Sozialversicherungsbeiträge und die Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, sowie die kommunalen Leistungen, die sozialflankierenden Leistungen (Suchtberatung, Schuldnerberatung, etc.), die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und die einmaligen Leistungen (Zuschuss zu Klassenfahrten, Erstausrüstung für Hausrat und Bekleidung) in der Regel gemeinsam. Diese Zusammenarbeit in den ARGEn hat das Bundesverfassungsgericht am 20. Dezember 2007 für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Ab dem 1. Januar 2011 dürfen die BA und die Kommunen ihre Aufgaben nicht mehr in ARGEn gemeinsam wahrnehmen. Die ARGEn müssen in umfangreichen Prozessen aufgelöst werden. Dies erfordert den Aufbau neuer Verwaltungsorganisationen, hat Auswirkungen auf das in den ARGEn tätige Personal und macht eine Neubestimmung der gemeinsamen Nutzungen von Einrichtungen sowie rechtliche Anpassungen u.a. im Leistungs- und Datenschutzrecht notwendig.

Die Umsetzung dieser Entscheidung muss sich daran ausrichten, dass die Leistungsfähigkeit der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zentrum der Auswirkungen der Wirtschaftskrise erhalten bleibt und die Kompetenzen auf Bundes- und lokaler Ebene weiterhin zum Wohle der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen genutzt werden können. Die Realisierung der Chancen erwerbsfähiger Hilfebedürftiger auf Teilhabe an der Arbeitsgesellschaft erfordert eine effiziente öffentliche Verwaltung. Gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise ist eine Lösung erforderlich, die sowohl den Bedürfnissen der Menschen gerecht wird als auch Kontinuität und Qualität der Leis-

tungsträger durch Fortführung des Betriebes mit vorhandenem Personal und Sachmitteln sichert.

Im Koalitionsvertrag "Wachstum. Bildung. Zusammenhalt" der 17. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und FDP sehen die Regierungsparteien zur Neuorganisation der Verwaltungsstrukturen vor:

"Die Koalition will die Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung für Langzeitarbeitslose im Sinne der Menschen neu ordnen. Wir streben eine verfassungsfeste Lösung ohne Änderung des Grundgesetzes und ohne Änderung der Finanzbeziehungen an, die dazu beiträgt, dass Langzeitarbeitslosigkeit vermieden bzw. so schnell wie möglich überwunden wird. Dabei gilt es, die Kompetenz und Erfahrung der Länder und der Kommunen vor Ort sowie der BA in getrennter Aufgabenwahrnehmung für die Betreuung und Vermittlung der Langzeitarbeitslosen zu nutzen. Die bestehenden Optionskommunen sollen diese Aufgabe unbefristet wahrnehmen können. Dabei muss kommunalen Neugliederungen Rechnung getragen werden können. Die BA erhält die Aufgabe, den Kommunen attraktive Angebote zur freiwilligen Zusammenarbeit zu unterbreiten. Dazu wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung einen „Mustervertrag“ ausarbeiten, der die Zusammenarbeit regelt und die kommunale Selbstverwaltung achtet. Unser Ziel ist eine bürgerfreundliche Verwaltung, die unnötige Doppelarbeit vermeidet."

In Umsetzung des Koalitionsvertrages sind folgende Elemente auszugestalten:

A. Trennung der Aufgabenwahrnehmung von BA und Kommunen unter Beibehaltung von Kooperationselementen

B. Rechtliche Absicherung des Fortbestandes der Optionskommunen sowie die Ermöglichung der Anpassung an Gebietsreformen

Mit diesem Eckpunktepapier werden die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Koalitionsvertrags unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vorbereitet, indem die erforderlichen und möglichen Gesetzesänderungen und Kooperationsformen dargestellt werden. Die Bundesregierung, die BA, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie alle Bundesländer haben dem Eckpunktepapier zugestimmt.

A. Trennung der Aufgabenwahrnehmung von BA und Kommunen unter Beibehaltung von Kooperationselementen

Die getrennte Trägerschaft und die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung der Träger sind die tragenden Säulen der Neuorganisation der Verwaltungsstrukturen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. In diesem Modell nehmen die Leistungsträger ihre Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen wahr. Dadurch ist die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Vorgaben einer eindeutigen Zurechnung staatlichen Handelns und damit einer klaren Abgrenzung von Verantwortungsbereichen beider Leistungsträger gesichert. Auch kommt es nicht zu Finanzverschiebungen zwischen den staatlichen Ebenen.

Aufgrund der eng verzahnten Leistungsbereiche und zur Realisierung einer zielführenden Steuerung aktiver und passiver Leistungen ist eine kundennahe und effiziente Zusammenarbeit erforderlich. Dies setzt eine enge Kooperation beider Leistungsträger auf freiwilliger Basis voraus, die sich in klaren rechtlichen und verlässlichen Strukturen bewegt. Die durch eine getrennte Aufgabenwahrnehmung entstehenden Reibungsverluste können durch eine gute Kooperation reduziert werden. Eine gute Kooperation erfordert die Einbindung beider Leistungsträger in die Erstellung eines lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms. Die kommunalen Kompetenzen sollen auch beim Fallmanagement für Personengruppen mit besonderem sozialintegrativen Bedarf genutzt werden können, z.B. durch die Nutzung von Beauftragungsmöglichkeiten durch die BA. Eine gemeinsame räumliche Unterbringung erleichtert die Zusammenarbeit der beiden verantwortlichen Leistungsträger durch abgestimmte Dienstleistungen unter einem Dach.

Gesetzliche Änderungen sind nicht nur in Organisationsfragen (§§ 44b, 45 SGB II) erforderlich, darüber hinaus auch im Leistungs- und Datenschutzrecht. **Untergesetzlich** sollen durch gegenseitige Beauftragungen nach §§ 88 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) oder durch andere öffentlich-rechtliche Verträge Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen werden. Dabei ist zu beachten, dass jegliche Form der Kooperation nur **freiwillig** möglich ist. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Auch bei der Kooperation muss für den Bürger erkennbar bleiben, welcher Antrag, welche Entscheidung und welche Leistung dem jeweiligen Träger zuzuordnen ist. Hierzu wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales – entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages – auf der Grundlage dieser Eckpunkte zeitnah einen **Mustervertrag** ausarbeiten. Im Mustervertrag werden den Trägern Module für Vereinbarungen zur Abstimmung der Leistungserbringung und der kundenfreundlichen Gestaltung der Geschäftsabläufe zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage werden die Agenturen für Arbeit den kommunalen Trägern Kooperationsangebote unterbreiten. Die kommunalen Träger können entscheiden, ob und in welchem Ausmaß sie die Kooperationsangebote annehmen.

Vor Ort können von dem Mustervertrag abweichende Vereinbarungen getroffen werden, solange die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben beachtet werden.

I. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Bei der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 20. Dezember 2007 und 12. Januar 1983 aufgezeigten Grundsätze zu berücksichtigen. In diesen hat das Bundesverfassungsgericht die grundgesetzliche Kompetenzordnung und das Demokratieprinzip konkretisiert:

- Gemäß dem Grundsatz der Verantwortungsklarheit (Demokratieprinzip) muss jeder Bürger erkennen können, welcher Hoheitsträger für welchen Hoheitsakt verantwortlich ist. Organisatorische und personelle Verflechtungen dürfen nicht eine klare Zuordnung staatlichen Handelns zu einem der beiden Leistungsträger behindern. Verstöße gegen das Demokratieprinzip können nicht gerechtfertigt werden.
- Gemäß dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung als Ausdruck der staatlichen Kompetenzordnung müssen Bund und Kommunen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Verwaltungsorganisation wahrnehmen. Für das Abweichen von diesem Grundsatz bedarf es
 - eines besonderen sachlichen Grundes und
 - einer eng umgrenzten Verwaltungsmaterie.

Bei der Ausgestaltung der Möglichkeiten der Zusammenarbeit sind somit qualitative und quantitative Aspekte zu berücksichtigen: Je bedeutender ein bestimmtes Verwaltungshandeln für die eigentliche Aufgabe ist und je mehr und je gewichtigere Arbeitsschritte übertragen werden, desto höher ist der Begründungsaufwand für ein Abweichen vom Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung. Es kommt darauf an, dass ein wesentlicher Bestand an Aufgaben inhaltlicher Art und hinsichtlich des einfachen Verwaltungshandelns beim jeweiligen Leistungsträger verbleibt.

II. Kooperation im Leistungsgewährungsprozess

Durch die eigenständige Aufgabenwahrnehmung der Leistungsträger entstehen vor allem im Bereich der Leistungsgewährung gegenüber der heutigen Organisationsform der ARGEn neue Anforderungen an die Zusammenarbeit, die zu Mehraufwänden führen. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand der getrennten Bearbeitung lässt sich durch gesetzliche Anpassungen und eine gute Kooperation der Leistungsträger reduzieren.

1. Gesetzliche Grundlagen

a. Tatbestandswirkung¹

Die Leistungsbewilligung muss im Bereich der Existenzsicherung schnellstmöglich erfolgen. Unnötige Doppelarbeiten und widersprüchliche Entscheidungen der zuständigen Träger bei der passiven Leistungsgewährung sind zu vermeiden. Hierzu sollen die gemeinsamen Leistungsvoraussetzungen (Leistungsberechtigung nach § 7 SGB II, Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II) durch die BA mit Tatbestandswirkung für den kommunalen Träger verbindlich festgestellt werden. Die BA trifft auch eine verbindliche Entscheidung über das anzurechnende Einkommen und das zu berücksichtigende Vermögen (als Bestandteil der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II) des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (Änderung des § 44 a SGB II). Hierzu sind geringfügige Anpassungen bei der sog. Bedarfsanteilmethode sowie zur Berechnung des befristeten Zuschlags erforderlich. Der kommunale Träger trifft die erforderlichen Folgeentscheidungen in seinem Zuständigkeitsbereich auf dieser Grundlage eigenverantwortlich. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass jeder Träger auch dann schnellstmöglich über die eigene Leistungsgewährung entscheiden kann, wenn eine bindende Entscheidung des dafür zuständigen Trägers noch nicht vorliegt. Dies wird durch eine gesetzliche Regelung gewährleistet, nach der Entscheidungen eines Trägers in diesem Fall nur vorläufig getroffen werden.

b. Eingliederungsvereinbarung

Das bisher als Sollvorschrift ausgestaltete Zustimmungserfordernis des kommunalen Trägers zur Eingliederungsvereinbarung wird gestrichen. Sofern die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II für erforderlich halten, können auch diese Gegenstand der Eingliederungsvereinbarung werden, wenn der kommunale Träger zustimmt. Da Vertragspartner für die Eingliederungsvereinbarung die Agentur für Arbeit ist, sind diese eindeutig als Eingliederungsleistungen des kommunalen Trägers zu formulieren.

c. Sanktionen²

Auch zukünftig soll durch Sanktionierungen der Grundsatz des Förderns und Forderns in der Grundsicherung für Arbeitsuchende konsequent umgesetzt werden. Dabei wird es weiterhin möglich sein, bei Pflichtverletzungen im Eingliederungsprozess auch Leistungen für Unterkunft und Heizung abzusenken. Allerdings bleiben Pflichtverletzungen bei den sozialintegrativen Eingliederungsleistungen (der kommunalen Träger) folgenlos.

Dazu wird § 31 SGB II an die getrennte Aufgabenwahrnehmung angepasst. Die jeweilige Agentur für Arbeit stellt mit Tatbestandswirkung für die kommunalen Träger eine Pflichtverletzung fest. Auf dieser Grundlage erfolgt die tatsächliche Absenkung der Leistungen mittels Bescheid durch den jeweils zuständigen Träger.

¹ Siehe Anlage 1

² Siehe Anlage 2

Dabei wird den Kommunen bei der Entscheidung über die Absenkung und den Wegfall der Leistungen für Unterkunft und Heizung ein gebundenes Ermessen (Soll-Vorschrift) eingeräumt. Demnach kann der kommunale Träger in atypischen Fällen von der Absenkung, die sich unmittelbar aus der Pflichtverletzung ergeben würde, abweichen. Klarstellend könnte hierzu ein Katalog gesetzlicher Regelbeispiele aufgenommen werden, der die Fallgruppen einer abweichenden Entscheidung wegen eines atypischen Falles umreißt. Ziel der Abweichungsregelung ist es, durch Einräumung eines gebundenen Ermessens des kommunalen Trägers den Charakter einer selbständigen Entscheidung des kommunalen Trägers zu unterstreichen und damit die verfassungsrechtlichen Vorgaben (Verbot der Mischverwaltung und Schutz des garantierten Bereichs der kommunalen Selbstverwaltung) zu wahren.

Die Abmilderung einer Sanktionierung in den Fällen des Wohlverhaltens erfolgt ebenfalls in der Weise gestuft, dass die Agentur für Arbeit eine Feststellung dazu trifft, die von den Trägern jeweils in eigener Zuständigkeit umgesetzt wird. Der zeitgleiche Verlauf der Absenkung von Regelleistung und Leistungen für Unterkunft und Heizung ist durch entsprechende gesetzliche Änderungen sicherzustellen.

Bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten gegenüber den kommunalen Trägern treten die nach den allgemeinen Regelungen vorgesehenen Rechtsfolgen bei fehlender Mitwirkung ein (z. B. Entziehung der Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung).

d. Änderung des Datenschutzrechts³

Ziel der Bundesregierung ist die Schaffung einer Verwaltung, die unnötige Doppelarbeit im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen vermeidet. Deshalb ist sicherzustellen, dass Antragsteller nicht zweifach gegenüber der BA und dem kommunalen Träger die für die jeweilige Antragsbearbeitung notwendigen Angaben machen müssen. Dazu sollen beide Träger alle erforderlichen Informationen aufnehmen und jeweils an den anderen Träger weiterleiten können. Hierfür sind die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen zu treffen (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben des jeweils anderen Trägers erforderlich sind). Dabei ist sicherzustellen, dass der Antragsteller Kenntnis darüber hat, gegenüber welchem Träger er zur Abgabe welcher Informationen verpflichtet ist.

Eine Verknüpfung der Leistungsprozesse über standardisierte Schnittstellen zwischen den IT-Systemen der Träger sollte – soweit hierzu eine Vereinbarung nach II.2.j. zulässig ist – ermöglicht werden. Daher ist gesetzlich zu regeln, dass die BA sich mit bundesweit zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik an die Systeme der kommunalen Träger anfügen

³ Siehe Anlage 2

kann oder diese in Teilbereichen vorübergehend gemeinsam genutzt werden können. Die Leistungsträger werden gesetzlich ermächtigt, auf einen gemeinsamen zentralen Datenbestand zuzugreifen.

Die datenschutzrechtliche Kontrolle für die gemeinsam verwendete Software und den zentralen Datenbestand wird dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gesetzlich übertragen. Ferner ist gesetzlich vorzusehen, dass die Leistungsträger die Voraussetzungen dafür schaffen sollen, dass sie Ihrer wechselseitigen Informationspflicht (derzeit in § 44b Abs. 4 SGB II geregelt) in einem automatisierten Verfahren unter Angabe einer einheitlichen Kundennummer nachkommen.

Im Übrigen richtet sich die datenschutzrechtliche Kontrolle der Leistungsträger, sofern im SGB II nichts anderes bestimmt ist, nach den allgemeinen Regeln des § 81 SGB X, also nach dem handelnden Hoheitsträger: Der BfDI ist für die datenschutzrechtliche Kontrolle der BA und der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz für die kommunalen Träger zuständig. Dadurch entstehen dem BfDI zusätzliche Aufgaben, denn für die datenschutzrechtliche Kontrolle der ARGEen sind derzeit die Landesdatenschutzbeauftragten zuständig. Eine entsprechende Personalausstattung des BfDI ist erforderlich.

e. Änderung des Rechts der Ordnungswidrigkeiten

Die alleinige Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird auf die BA übertragen. Dazu wird § 64 SGB II an die Auflösung der ARGEen und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Zur Verwaltungsvereinfachung wird geregelt, dass die Geldbußen insoweit in die Bundeskasse fließen. Anwendbar ist das Vollstreckungsrecht des Bundes. Die Zuständigkeiten der Optionskommunen und der Zollverwaltung werden nicht berührt.

f. §§ 44b, 45 SGB II: Wegfall der ARGEen

Infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts müssen die Regelungen der §§ 44b und 45 SGB II zu den ARGEen und Einigungsstellen entfallen. § 44a SGB II ist anzupassen. Dies erfordert grundlegende Übergangsprozesse, die frühzeitig einzuleiten sind.

2. Vertragliche Kooperation bei der Leistungserbringung – Module des Mustervertrags

Die Zusammenarbeit der Träger muss immer auf freiwilliger Basis vereinbart werden können - sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht. Dies bedeutet, dass sowohl rechtlich als auch tatsächlich die Möglichkeit bestehen muss, den Umfang der Zusammenarbeit zu wählen und auch nachträglich anzupassen, insbesondere zu reduzieren. Die Vereinbarung der Kooperation in einem bestimmten Aufgabenfeld darf nicht an die Bereitschaft geknüpft werden, auch in anderen Bereichen zusammenzuarbeiten oder bestimmte Einrichtungen zu nutzen. Die Kommunen müssen eigenverantwortlich handeln und über einen Entscheidungsspielraum bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen, zumal die BA aufgrund ihrer weiten gesetzlichen Kompetenzen über eine gewisse Marktmacht verfügt. Zudem wäre der verfassungsrechtliche

Grundsatz der Verantwortungsklarheit berührt, wenn auf vertraglicher Basis Einigungszwänge bestehen würden.

In den Mustervertrag können zur Leistungsgewährung folgende Module aufgenommen werden:

a. Gemeinsame Antragsausgabe und -annahme

Diese Maßnahme ist verwaltungsökonomisch und bürgerfreundlich. Bei der Ausgestaltung der gemeinsamen Nutzung ist die funktionale Trennung kenntlich zu machen.

b. Gemeinsame Antragsformulare

Die Erstellung und Nutzung gemeinsamer Antragsformulare müssen dem Grundsatz der Verantwortungsklarheit genügen. Dies bedeutet, dass für den Bürger eindeutig erkennbar sein muss, welcher Träger für welche Leistung verantwortlich ist. Für einen Übergangszeitraum können bei Notwendigkeit die bestehenden Antragsformulare weiterhin genutzt werden.

c. Gemeinsame Anlaufstelle

In gemeinsamen Anlaufstellen könnte eine Anliegensklärung und Auskunftserteilung sowie eine Zugangssteuerung erfolgen. Für den Bürger muss dabei klar erkennbar sein, welcher Hoheitsträger für welche Beratungsleistungen verantwortlich ist. Hierbei wäre es unzulässig, wenn eine Person sowohl zum Leistungsbereich der BA als auch zum kommunalen Leistungsbereich die Erstberatung erteilt. Zulässig wäre aber, wenn ein Leistungsträger die Zugangssteuerung insofern übernimmt, dass er für den anderen Leistungsträger Antragsformulare ausgibt und Ansprechpartner benennt, während er nur über seine eigenen Leistungen umfassend berät. Unter Beachtung dieser Vorgaben wäre es auch zulässig, jeweils örtlich an einer Stelle, jeder Träger für seinen Bereich, kommunale Mitarbeiter und BA-Mitarbeiter mit der Erstberatung zu betrauen.

d. Verfahrensrechtliche Änderungen

Die **Durchsetzung des Nachranggrundsatzes** im SGB II entsprechend der heutigen Regelungen in §§ 12a, 5 Abs. 3 SGB II ist bei getrennter Aufgabenwahrnehmung zu überarbeiten: Die Aufforderung zur Geltendmachung vorrangiger Ansprüche seitens eines SGB II-Leistungsträgers ist immer nur möglich, wenn der jeweilige Träger feststellt, dass er selbst – und nicht der jeweils andere – bei Inanspruchnahme der vorrangigen Leistung keine oder geringere Leistungen zu erbringen hat. Regelmäßig wird die Kommune keine Berechnung vornehmen können, inwiefern sich eine vorrangige Einkommensquelle auf die von ihr zu erbringende Leistung auswirkt. Andererseits hat sie ein erhebliches Interesse daran, dass die Agentur für Arbeit zur Inanspruchnahme jedes vorrangigen Einkommens auffordert – auch dann, wenn die Agentur für Arbeit bereits keine Leistungen mehr zu erbringen hat, weil nur noch KdU geleistet werden.

Daher wird die gesetzliche Regelung in § 5 Abs. 3 SGB II an eine getrennte Verwaltungsstruktur angepasst werden müssen. Sie ist dahingehend fortzuentwickeln, dass durch Erklärung des einen Trägers eine Geltendmachung durch den anderen Träger möglich wird – auch dann, wenn die Träger sich gegen eine Kooperation entscheiden.

Die Regelungen zum **Anspruchsübergang nach § 33 SGB II** bedarf einer Anpassung. Der gegenwärtige gesetzliche Forderungsübergang ist für eine getrennte Aufgabenwahrnehmung ungeeignet. Jeder Träger muss den Übergang von Ansprüchen, die er gegenüber dem Schuldner geltend machen will, einvernehmlich oder im Verhältnis einer gesetzlichen Quote, sofern der andere Träger dem alleinigen Übergang widerspricht, bewirken können.

Gegebenenfalls ist der **öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch** im Hinblick auf die Trägerstruktur im SGB II zu modifizieren, sofern es aufgrund eines Verstoßes gegen die wechselseitigen Unterrichtungspflichten zu nicht irreversiblen Überzahlungen kommt.

d. Versendung von Bescheiden und Überweisung der Leistungen

Auch die gemeinsame Versendung von Bescheiden und Überweisung der Leistungen ist möglich. Dies wäre technisch allerdings nur umsetzbar, wenn sich der kommunale Träger zur Nutzung der Leistungssoftware der BA entscheidet bzw. eine gemeinsame Software verwendet wird. Bei der grafischen Ausgestaltung der **Bescheide** ist die Urheberschaft des jeweiligen Trägers kenntlich zu machen. Ferner ist zu vereinbaren, wie bei einheitlicher Bescheidversendung eine getrennte Aktenführung ermöglicht wird. Hierfür müssen beide Leistungsträger Duplikate mit Abgangsvermerk erhalten. Sollten die Leistungsträger ihre Bescheide getrennt versenden, wird eine zeitliche Abstimmung ermöglicht.

Für die Auszahlung ist, sofern die Überweisung in einem Betrag erfolgt, im Verwendungszweck die Zusammensetzung des Überweisungsbetrages kenntlich zu machen. Der Bürger müssen erkennen können, welcher Zahlbetrag der BA bzw. dem kommunalen Träger zuzurechnen ist. Vertraglich wird eine Nachweisführung der BA gegenüber den Kommunen über die Auszahlung der kommunalen Leistungen (Zahlungsnachweise) vereinbart, ebenso wie die gegenseitige Haftung der BA und der Kommune bei fehlerhafter Bereitstellung oder Verarbeitung der Daten.

e. Fallmanagement für besondere Personengruppen⁴

Agenturen für Arbeit und kommunale Träger können eine Zusammenführung des sozialintegrativen und beschäftigungsorientierten Fallmanagements für besondere Personengruppen bei kommunalen Trägern im Auftragsverhältnis nach §§ 88 ff. SGB X vereinbaren. Soweit die kommunalen Träger Aufgaben der BA ausführen, handeln sie im Namen der BA. Dies ist gegenüber

⁴ Siehe Anlage 3

Dritten kenntlich zu machen. Um sicherzustellen, dass keine wesentlichen Aufgaben der BA betroffen sind, wird die Beauftragung klar auf solche Personengruppen konzentriert, für die die sozialintegrativen Leistungen von besonderer Bedeutung sind. Vor diesem Hintergrund ist auch ein besonderes Fallmanagement für Alleinerziehende oder die Beauftragung der Kommunen mit der Betreuung der Obdachlosen, der Frauen in Frauenhäusern oder der Jugendlichen, die auch Hilfen zur Erziehung erhalten, denkbar. Die Beauftragung ist anzustreben, wenn die kommunalen Kompetenzen aufgrund der Fürsorgetradition in besonderer Weise geeignet sind, den betroffenen Personenkreisen zum Eintritt in den Arbeitsmarkt zu verhelfen bzw. deren soziale Situation zu stabilisieren. Diese Kunden können so eine möglichst spezifische Betreuung durch einen auf den Personenkreis spezialisierten Fallmanager erhalten. Gleichzeitig kann die Möglichkeit eröffnet werden, Eingliederungsleistungen beider Leistungsträger miteinander zu verknüpfen und bereits bestehende kommunale Einrichtungen zu nutzen. Soweit von der Beauftragung Ermessenleistungen umfasst sind, wird die im Einzelfall zu treffende Ermessensentscheidung grundsätzlich vom beauftragten kommunalen Träger getroffen. Die BA stellt durch Richtlinien eine einheitliche Ermessensausübung sicher und kann auch im Einzelfall dem kommunalen Träger Weisungen erteilen, soweit der kommunale Träger in ihrem Auftrag und Aufgabenbereich handelt.

Der kommunalen Träger meldet der BA zeitnah und umfassend Pflichtverstöße, die den Tatbestand des § 31 SGB II erfüllen.

Aufgrund der Zuständigkeiten der verschiedenen Rehabilitationsträger und deren Verantwortung für Leistungen zu Teilhabe kommt ein oben skizziertes Fallmanagement für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige grundsätzlich nicht infrage, weil hier erhebliches förderrechtliches Spezialwissen im Vordergrund vor einer fürsorgerisch geprägten Aufgabenstellung steht. Für behinderte und schwerbehinderte Menschen sind eigene Betreuungseinheiten bei der Agentur für Arbeit bzw. der Optionskommune vorzusehen. § 104 SGB IX wird entsprechend angepasst.

f. SGB II-Telefonie

Die gute telefonische Erreichbarkeit für die Kunden ist eine wesentliche Voraussetzung für eine effiziente Arbeitserledigung in den operativen Einheiten der Leistungsträger. Um dies sicherzustellen, erfolgt die Beantwortung telefonischer Kundenanliegen für die BA-Aufgaben im Rechtskreis SGB II bundesweit über Service Center. Diese Dienstleistung wird auf freiwilliger Basis auch für die Leistungen des kommunalen Trägers angeboten. Allerdings ist auch hier für den Bürger klar erkennbar zu gestalten, welcher Grundsicherungsträger handelt.

g. Widerspruchs- und Klageverfahren⁵

Die Zuständigkeit zweier Leistungsträger erfordert grundsätzlich getrennte Rechtsbehelfs- und Klageverfahren. Es ist sicherzustellen, dass sich beide Träger auch während der Rechtsbehelfs- und Klageverfahren gegenseitig über die für sie leistungserheblichen Tatsachen und Umstände informieren. Damit wird gewährleistet, dass der Träger, dessen Bescheid nicht angefochten wurde, gegebenenfalls notwendige Änderungen zugunsten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 44 SGB X oder zum Nachteil des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Grenzen der §§§§ 45, 47, 48 SGB X nachzeichnen kann. Im Klageverfahren besteht über eine (notwendige) Beiladung nach § 75 SGG die Möglichkeit, den jeweils anderen Träger in das gerichtliche Verfahren einzubeziehen und gegebenenfalls zu verurteilen. Die Möglichkeit einer Verfahrensverbindung wird gesetzlich geregelt.

h. Weitergehender Informationsaustausch:

Die Leistungsträger können vereinbaren, dass sie sich gegenseitig über ihre Handlungsempfehlungen, Satzungen und Weisungen informieren.

i. Kooperation im Bereich IT⁶

Für die Umsetzung des SGB II ist die Nutzung einer bedarfsangepassten IT von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sind mit Nachdruck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um erfolgreich und ohne Reibungsverluste die erforderliche Infrastruktur aufzubauen. Dabei sind alle beteiligten Träger angehalten, die IT so zu organisieren und entsprechend frühzeitig an gesetzliche Änderungen anzupassen, dass den Antragstellern durch eine eventuelle IT-Umstellung keine Nachteile entstehen.

Im Rahmen einer freiwilligen Zusammenarbeit können die kommunalen Träger die IT der BA nutzen. Parallel dazu richtet die BA die erforderliche Infrastruktur für die Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern ein, die nicht die IT der BA nutzen bzw. diese Nutzung kündigen. Für die Nutzungsmöglichkeit besteht ein dringendes Bedürfnis, da die Errichtung einer eigenen IT erheblichen Einsatz finanzieller und zeitlicher Ressourcen erfordert, der bis zum 1. Januar 2011 nicht flächendeckend gewährleistet werden kann. Die Nutzung der vorhandenen Software der BA (A2LL, FINAS, VerBIS) durch kommunale Träger erfordert Anpassungsbedarf, der bereits eingeleitet wurde. Die für die Umprogrammierung notwendigen Kosten werden in 2010 durch den Bund nach der Eingliederungsmittelverordnung im Rahmen der für die Durchführung von überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben zu erstattenden Kosten vorfinanziert werden.

⁵ Siehe Anlage 4

⁶ Siehe Anlage 5

Durch die eigenständige Entscheidung der kommunalen Träger, die IT der BA zu nutzen, werden deren Vorfestlegungen eigenverantwortlich gebilligt und damit wie eine selbst konzipierte Software anerkannt. Um dem verfassungsrechtlichen Gebot der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gerecht zu werden, legt die BA den kommunalen Trägern vorab jede inhaltliche Vorfestlegung zur Leistungsgewährung (z.B. Rundungsbeträge) offen und informiert bereits im Planungsstadium über jede entscheidungsrelevante Änderung. Zugleich steht es den kommunalen Trägern frei, grundsätzlich jederzeit zu entscheiden, dass sie die Nutzung der Software der BA beenden. Dafür ist Vorsorge zu treffen, indem die für eine Abwicklung der gemeinsamen Nutzung erforderlichen Schnittstellen zum Datentransfer sämtlicher Leistungsdaten, die Bereitstellung der Daten in einem marktgängigen Format sowie eine Verpflichtung zur Archivierung der Daten für ein nachträgliches Aufgreifen sichergestellt werden.

Die konkrete Ausgestaltung einer gemeinsamen Nutzung der Software der BA wird in dem Mustervertrag niedergelegt. Darin werden auch Regelungen zur konkreten technischen Umsetzung, zur Kostenbeteiligung der Kommunen, zu Lizenzgebühren und Haftungsfragen getroffen. Ein Weisungsrecht der kommunalen Träger gegenüber der BA ist mit der IT-Nutzung nicht verbunden. Neben der Umstellung von A2LL arbeitet die BA mit ALLEGRO an einer neuen Leistungssoftware. Auch diese wird von den kommunalen Trägern freiwillig genutzt werden können. Die BA wird die kommunalen Spitzenverbände und die Länder bei der Erarbeitung der Software einbinden.

Den datenschutzrechtlichen Anforderungen wird durch eine eigenständige Rechtsgrundlage im SGB II entsprochen werden. Die gemeinsame IT-Nutzung der Leistungsträger erfolgt in enger Abstimmung mit dem BfDI.

Die Träger der Grundsicherung werden verpflichtet, dem jeweils anderen Träger relevante Informationen zur Verfügung zu stellen. Soweit die Träger keine einheitliche IT verwenden, erarbeitet die BA unter Beteiligung der kommunalen Träger dem entsprechend ein Konzept zur Einrichtung der erforderlichen Schnittstellen, um auch in diesem Fall den erforderlichen Informationsaustausch zwischen BA und kommunalen Trägern im aktiven sowie im passiven Leistungsrecht zu gewährleisten.

j. Informationsaustausch der Außendienste

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II sollen die Träger einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmisbrauch einrichten. Die im Rahmen der Außendienste der jeweiligen Träger gewonnenen Erkenntnisse können auf der Grundlage des § 50 SGB II ausgetauscht werden. So kann eine wirksame Bekämpfung von Leistungsmisbrauch durch beide Träger erfolgen. Einrichtung und Durchführung gemeinsamer Außendienste wäre hingegen verfassungsrechtlich unzulässig.

Dies würde gegen den Grundsatz der Verantwortungsklarheit verstoßen, da das Handeln nicht einem Hoheitsträger zurechenbar wäre.

k. Sonstige Dienstleistungen

Ggf. kann die Zurverfügungstellung sonstiger Dienstleistungen des heutigen "Dienstleistungskatalogs" geregelt werden, die die BA derzeit an die ARGEn erbringt (wie z.B. Post- und Botendienstleistung). Dienstleistungen der BA, zu deren Abnahme die kommunalen Träger verpflichtet sind, wird es systembedingt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht geben.

l. Kostenerstattung, Haftung und Kündigungsmöglichkeiten; Rahmenbedingungen für Verwaltungskosten

Neben den inhaltlichen Kooperationen werden auch Regelungen zu Fragen der Kostenerstattung, Haftung und Kündigungsmöglichkeiten auf vertraglicher Basis erfolgen können. Zu den Verwaltungskosten bei Kooperation sollten zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden Rahmenbedingungen vereinbart werden.

m. Mindeststandards zur Qualitätssicherung

Es können Mindeststandards zur Qualitätssicherung, wie z.B. die Bearbeitungsdauer von Anträgen und Auskunftersuchen, vereinbart werden.

n. Forderungseinzug

Die Leistungsträger verwalten den Forderungseinzug eigenständig unter Beachtung des jeweils einschlägigen Bundes- bzw. Landesrechts. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung ist die Beauftragung des jeweils anderen Leistungsträgers mit dem Forderungseinzug nicht möglich. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Rückforderungen geltend gemacht werden sowie die Entscheidung über eine ggf. erforderliche Vollstreckung sind wesentlicher Teil der inhaltlichen Entscheidungen im Leistungsgewährungsprozess.

Auch widerspricht es dem Grundsatz der Verantwortungsklarheit, wenn ein Leistungsträger gegenüber einer natürlichen Personen zwei Forderungen, in eigenem und in fremdem Namen nach unterschiedlichem Recht (Bundes- und Landesrecht) geltend machte und vollstreckte. Ein gemeinsamer Forderungseinzug beider Leistungsträger ist nicht möglich.

o. Einheitliche Öffnungszeiten

Einheitliche Öffnungszeiten können vereinbart werden.

p. Gemeinsame Nutzung einer Liegenschaft

Diese Maßnahme ist verwaltungsökonomisch und bürgerfreundlich. Bei der Ausgestaltung der gemeinsamen Nutzung ist die funktionale Trennung kenntlich zu machen.

III. Kooperationsgremien⁷

Eine enge Kooperation und Abstimmung zwischen Bund, BA, Ländern und Kommunen ist zur wirksamen Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit auf mehreren Ebenen erforderlich. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts liegt das Letztentscheidungsrecht jedoch beim jeweils zuständigen Träger und kann – auch auf freiwilliger Basis – nicht abgegeben oder geteilt werden. Daraus ergibt sich, dass Kooperationsgremien immer nur eine beratende Funktion, nicht jedoch eine Entscheidungskompetenz in Fragen der Gesetzesdurchführung zukommt.

1. Kooperation auf örtlicher Ebene

a. Trägerausschuss

Die BA bietet jeder Kommune die Bildung eines Trägerausschusses an. Der Trägerschuss fungiert als ständiges, aus Vertretern der Kommune und der Agentur für Arbeit besetztes Lenkungsgremium. Er wird hälftig auf Vorschlag der Kommune und der Agentur für Arbeit besetzt. In dem Trägerausschuss werden vor allem

- das lokale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm,
- die vorgesehenen und geplanten Leistungen der Träger (aktive Leistungen der BA sowie sozialintegrative Leistungen der Kommunen) sowie deren Wirkung,
- Geschäftsabläufe und Schnittstellen der Leistungserbringung,
- ggf. die lokalen Zielvereinbarungen,
- Fragen der Finanzierung von Projekten,
- kundenfreundliche und effiziente Geschäftsprozesse bei Vermittlung, Qualifizierung und Beschäftigungsförderung sowie bei der Leistungsgewährung,
- Fragen der Organisation, der Personalplanung und des laufenden operativen Betriebes,
- Inhalte und Prozesse der regionalen Weiterbildungsplanung

beraten und ohne Bindungswirkung abgestimmt. Beispielsweise können die Kommune und Agentur für Arbeit im Trägerausschuss verabreden, spezielle Personengruppen wie die Allein-erziehenden in besonderem Maße zu integrieren. Dies beinhaltet die Entwicklung, Verzahnung und Umsetzung arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Aktivitäten auf lokaler Ebene sowie die konzeptionelle Ausgestaltung der Arbeit im Sozialraum. Dezentrale Entscheidungsspielräume für

⁷ Siehe Anlage 6

eine gemeinsame Fortentwicklung im Rahmen der lokalen Strukturen sollen erhalten bleiben. Die Träger können Absprachen zu ihrer jeweiligen Zielvereinbarung treffen. Die Wirkungszusammenhänge zu vielen kommunalen Handlungsfeldern, zum Beispiel der Bildungs-, Sozial- und Wohnungspolitik können berücksichtigt werden.

Soweit in dem Trägersausschuss keine einvernehmliche Entscheidung gefunden wird, richtet sich die Entscheidungskompetenz nach der gesetzlichen Trägerverantwortung. Dadurch bleiben die abschließenden Entscheidungsrechte und -pflichten der Träger unberührt.

b. Örtliche Beiräte

Bei jeder für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Einheit der BA wird ein örtlicher Beirat für die Zusammenarbeit mit den Partnern am Arbeits- und Ausbildungsmarkt gebildet, in dem Kommunen, Agenturen für Arbeit sowie Arbeitgeber und ihre Organisationen, Gewerkschaften, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter von Migrantenverbänden und weitere Partner aus örtlichen Initiativen zur Förderung von Ausbildung und Beschäftigung angemessen vertreten sind. Der Beirat berät die Leistungsträger bei Auswahl und Gestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und der sozialintegrativen Leistungen.

2. Kooperation auf Bundes- und Länderebene

a. Zusammenarbeit auf Bundesebene

Auf Bundesebene wird beim BMAS eine Monitoringgruppe gebildet, in der die kommunalen Spitzenverbände, die Länder und die BA vertreten sind. Hier wird Transparenz zur Leistungserbringung und Zielerreichung hergestellt und werden die Interessen der Beteiligten soweit möglich berücksichtigt. Weiterhin findet zweimal jährlich die Konferenz der aufsichtführenden Behörden des Bundes und der Länder statt.

b. Kooperation auf Länderebene

Zur Nutzung der Kompetenzen der Bundesländer wird im Gesetz vorgesehen, dass in jedem Bundesland ein Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende eingerichtet wird, in dem Vertreter der Länder, der kommunalen Spitzenverbände sowie des Bundes und der BA ihre Beiträge zur aktiven Arbeitsmarktpolitik einbringen und abstimmen. Zu beachten ist, dass dieses Gremium keine unmittelbaren Einwirkungsrechte auf die Träger hat.

Die Aufsicht des Bundes über die BA und der Länder über die kommunalen Träger bleibt hierdurch unberührt.

IV. Personal⁸

In den ARGEn nehmen derzeit circa 15.000 Beschäftigte der Kommunen (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte, teilweise mit befristeten Verträgen) Aufgaben der BA wahr. Nach Beendigung der Zusammenarbeit in den ARGEn ist die BA, zumindest für eine Übergangszeit, weiterhin auf die Erfahrungen und die Kompetenz dieser kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen, um die Funktionsfähigkeit der Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

Eine vertragliche Lösung muss sicherstellen, dass das benötigte kommunale Personal zumindest für eine Übergangszeit bei der BA verbleiben kann. Auf diese Weise wird der BA ermöglicht, sukzessive einen eigenen Personalkörper aufzubauen. Der Aufbau des Personalkörpers soll auch durch Übernahme derjenigen kommunalen Beschäftigten geschehen, die bei Vorliegen entsprechender Eignung zur BA wechseln wollen. Entsprechende neue Stellen werden in einem Nachtragshaushalt der BA für 2010 ausgebracht. Die BA wird ermitteln, wie viele Stellen notwendig sind und wie viele Personen übergangsweise bei ihr eingesetzt werden könnten.

Der befristete Einsatz der kommunalen Beschäftigten bei der BA erfolgt im Rahmen von Einzelmaßnahmen (Abordnungen oder Zuweisungen). Die Modalitäten (z.B. Zeitrahmen der Abordnung oder Zuweisung, Zahl der zu übernehmenden Beschäftigten, Auswahlverfahren) werden vertraglich geregelt. Die BA leistet Erstattungszahlungen an die Kommunen in Höhe der Kosten der Personalüberlassung (Personalkosten, Versorgungslasten und ggf. Beihilfekosten).

Bei einem dauerhaften Wechsel zur BA wird eine bisherige höhere individuelle Besoldung oder Vergütung weitergezahlt (Besitzstandswahrung); für Beamtinnen und Beamte ist insoweit eine flankierende gesetzliche Regelung erforderlich. Der Beamtenstatus bleibt bei einem Wechsel unberührt.

V. Zielsteuerung und Controlling

Zielsteuerung ist ein Instrument der Fachaufsicht, das zwischen BMAS und BA sowie innerhalb der BA zwischen zentraler und örtlicher Ebene eingesetzt wird. Das derzeitige System soll bis auf weiteres Bestand haben. Die Steuerung über Qualitätskennzahlen wird verbessert. Um die Kooperation auf lokaler Ebene zu stärken, sollten die örtlichen Agenturen für Arbeit im Trägerschaftsausschuss eine vertraglich vereinbarte Berichtspflicht bezüglich der Zielplanung, Zielvereinbarung und Zielnachhaltung (und daraus resultierender Steuerungsmaßnahmen) haben. Die Zielsteuerung der BA wird ferner in den unter III.2. aufgeführten Gremien vorgestellt.

⁸ Siehe Anlage 8

Eine freiwillige Einbeziehung der kommunalen Leistungen in ein gemeinsames Controlling ist technisch denkbar, soweit die Kommune die IT-Systeme der BA nutzt. Controllingdaten könnten von der BA gegen Entgelt bereitgestellt werden. Jedoch müssen die jeweiligen Zielvereinbarungs- und Zielnachhaltungsprozesse bei den Trägern getrennt ablaufen.

VI. Datenübermittlung

Von der BA oder im Auftrag der BA von den Optionskommunen wird eine einheitliche Kundennummer vergeben. Dazu wird der aktuelle § 51a SGB II als Soll-Regelung ausgestaltet, wonach die Träger diese Kundennummer grundsätzlich verwenden.

In das SGB II wird ergänzend eine Regelung aufgenommen, nach der die kommunalen Träger unter Verwendung der einheitlichen Kundennummer die leistungsrechtlich relevanten Informationen (beispielsweise im Rahmen der Nutzung einer gemeinsamen IT bzw. eines gemeinsamen zentralen Datenbestandes) automatisiert an die BA übermitteln sollen.

Ergänzend kann die konkrete Datenübermittlung sowie die Vergabe der Kundennummer vertraglich geregelt werden (z.B. das Verfahren, wenn der Antrag beim kommunalen Träger gestellt wird).

Bei Verstoß gegen die wechselseitigen Unterrichtungspflichten kann Bedarf für ein Schadensregulierung entstehen, insbesondere wenn es hierdurch zu nicht rückführbaren Überzahlungen kommt. Diese Frage wird gesetzlich geregelt.

VII. Statistik

Zur Sicherstellung einer einheitlichen, bundesweiten Arbeitsmarktstatistik wird an der alleinigen Zuständigkeit der BA nach § 53 Abs. 1 SGB II festgehalten, da ihr nach §§ 280, 281 SGB III bereits die Beschäftigungs-, Arbeitslosen- und Förderstatistik obliegt. Vollständigkeit und Validität der Grundsicherungsstatistik wird durch die einheitliche Vergabe von Kundennummern sichergestellt.

VIII. Organisation der BA; Dezentrale Ablauforganisation

Die Leistungsträger regeln jeweils eigenständig und eigenverantwortlich die Aufbau- und Prozessorganisation ihrer Aufgabenbereiche mit dem Ziel leistungsfähiger und kostensparender Prozesse. Wesentliche Fragen der Organisation und Schnittstellengestaltung stimmen die Leistungsträger lokal ab.

Die BA wird durch organisatorische Vorkehrungen und Überprüfung ihrer internen Weisungen eine dezentrale Aufgabenwahrnehmung mit angemessenem Entscheidungsspielraum gewährleisten. Durch die dezentrale Aufgabenwahrnehmung wird eine einvernehmliche, auf die lokalen Besonderheiten angepasste Zusammenarbeit der Grundsicherungsträger ermöglicht.

In Abstimmung mit dem BMAS wird die BA ihre Gesamtorganisation für das SGB II überprüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass abgeschlossene Einheiten die Aufgaben des SGB II wahrnehmen. Die Umsetzung des SGB II unterliegt nicht der Selbstverwaltung der BA. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse sind nicht zu beteiligen. Die BA stellt sicher, dass für Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitsuchende jeweils adäquate arbeitsmarktpolitische Handlungsstrategien entwickelt und wirkungsorientiert umgesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Struktur der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen deutlich von der Struktur der Arbeitslosen im Bereich der Arbeitslosenversicherung unterscheidet.

Konkret wird die BA das SGB II in eigenständigen operativen Einheiten mit eigenem Geschäftsführer in sogenannten Jobcentern umsetzen. Die unmittelbare Aufsicht über die Jobcenter obliegt dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit, der in die generelle Aufsichtsstruktur der BA eingebunden ist. Somit wird es in den Arbeitsagenturen jeweils einen Geschäftsführer operativ SGB II und einen Geschäftsführer operativ SGB III unter der Leitung des Vorsitzenden der Geschäftsführung geben. Bei mehreren Jobcentern im Bezirk einer Agentur für Arbeit werden diese in der internen Aufbauorganisation als Geschäftsstellen eingeordnet und geführt. Die Leiter der Jobcenter behalten den Titel Geschäftsführer.

Die BA wird sicherstellen, dass es zu keiner Priorisierung zu Lasten der bundesfinanzierten Grundsicherung für Arbeitsuchende kommt und die Einbettung der Jobcenter in die Ablauforganisation der BA so gestalten, dass die Kooperationsfähigkeit mit den Kommunen gewährleistet ist.

IX. Haushalt

Da die Neuorganisation nicht die Aufteilung der Aufgaben und deren Finanzierung berührt, müssen die Ansätze für das SGB II im Bundeshaushalt nicht grundsätzlich verändert werden. Es kommt aber zu einem Aufwuchs an Verwaltungskosten durch notwendige Umstellungsarbeiten. Die BA geht davon aus, dass für ihre Umstellungsarbeiten im Jahr 2010 250 befristet beschäftigte Mitarbeiter benötigt werden. Diese führen zu Mehrausgaben von rd. 20 Mio. Euro, die durch den Ansatz für Verwaltungskosten im Bundeshaushalt 2010 (4,4 Mrd. Euro) abgedeckt werden müssen.

Für die Übernahme des kommunalen Personals, das in den ARGEn Aufgaben der BA wahrnimmt, sind im Haushalt der BA die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen (Stellen und Befristungsmöglichkeiten) zu schaffen. Dies sollte im Rahmen eines BA-Nachtragshaushaltes im Jahr 2010 erfolgen. Die Aufforderung an den BA-Vorstand zur Aufstellung eines entsprechenden Nachtragshaushalts sollte zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Änderung des SGB II durch das Bundeskabinett erfolgen, spätestens aber im März 2010. Das Aufstellungs- und Genehmigungsverfahren benötigt ca. 2 Monate. Die im Nachtragshaushalt aus-

gebrachten Stellen sollten zunächst gesperrt und dann sukzessive – je nach Bedarf – entsperrt werden.

X. Vergaberecht

Die hier dargestellte gegenseitige Beauftragung der Leistungsträger unterliegt nicht dem Vergaberecht. Dies hat der Europäische Gerichtshof für einen vergleichbaren Sachverhalt zur interkommunalen Zusammenarbeit in seiner Entscheidung vom 9. Juni 2009 festgestellt (C-480/06 „Stadtreinigung Hamburg“). Es handelt sich um Fälle der sogenannten horizontalen Kooperation zwischen öffentlichen Auftraggebern, die ausschließlich der Erledigung öffentlicher Aufgaben dient. Auch handeln die Leistungsträger im SGB II ohne Gewinnerzielungsabsicht.

XI. Übergangsregelungen

Vertraglich kann festgelegt werden, wie die Entflechtung der Verwaltungsprozesse vollzogen wird. Diese vertraglichen Regelungen können zeitlich vorgezogen werden, um den Übergang in die getrennte Aufgabenwahrnehmung geordnet zu beginnen. Insbesondere können die notwendigen Verwaltungsprozesse zur Duplizierung der Akten und die Trennung der vorhandenen Vermögensgegenstände geregelt werden. Sollten keine gemeinsame IT bzw. Schnittstellen (für einen Übergangszeitraum) zur Verfügung stehen, kann die Sicherstellung eines reibungslosen Datenaustauschs auf anderer Basis geregelt werden. Die BA wird hierfür ein Konzept unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erarbeiten. Der Mustervertrag wird auch für diese Thematik Regelungen enthalten.

Die **Antragsverfahren** werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens durch die jeweiligen Träger bei Duplizierung des Verwaltungsvorgangs fortgesetzt. Zu prüfen ist, ob bereits Anträge nach neuer Verfahrensstruktur früher gestellt werden können. Dies wäre beispielsweise in den Fällen wünschenswert, in denen Bewilligungszeiträume zum 31. Dezember 2010 auslaufen.

Gegenüber den jetzigen Leistungsträgern ist darauf hinzuwirken, dass keine Leistungen in laufenden **Bewilligungsabschnitten** über den 31. Dezember 2010 gewährt werden.

Für die Fortführung der **Widerspruchsverfahren** bedarf es einer gesetzlichen Regelung. Diese gesetzliche Regelung muss eine Aufteilung des vorherigen Verwaltungsaktes in die jeweiligen Trägerbestandteile sowie eine diesbezügliche Information des Widerspruchsführers beinhalten. Der jeweilige Träger hat eigenständig unter Beachtung der jeweiligen Kompetenz- und Entscheidungsstrukturen, die ab dem 1. Januar 2010 gelten, das Widerspruchsverfahren fortzuführen.

Gleiches gilt für die **Klageverfahren**. Zu erwägen ist eine gesetzliche Regelung des Inhalts, dass die Urteile gegenüber den Arbeitsgemeinschaften gemäß des Gegenstandes der Entscheidung gegenüber beiden Leistungsträgern wirken. Verpflichtet ist der jeweilige Träger im Umfang der sich aus dem Urteil ergebenden Leistungspflicht. Laufende Gerichtsverfahren werden im Wege der Funktionsnachfolge durch einen Träger fortgesetzt, soweit nur die Leistung

eines Trägers im Streit steht. In den übrigen Fällen ist gesetzlich zu regeln, dass eine Trennung der Verfahren durch Beschluss der Kammer zu erfolgen hat, bei der der Rechtsstreit anhängig ist.

B. Absicherung des Fortbestandes der Optionskommunen sowie die Ermöglichung der Anpassung an Gebietsreformen⁹

I. Gesetzliche Entfristung der bestehenden Optionskommunen

Den bereits bestehenden, gemäß Zulassungsverordnung Optionskommunen wird in § 6a SGB II über den 31. Dezember 2010 hinaus die Trägerschaft zeitlich unbeschränkt zugewiesen. Neuzulassungen erfolgen nicht.

II. Gebietsreformen

Um im Hinblick auf die dauerhafte Aufgabenwahrnehmung Bund, Ländern und Kommunen ein praktikables und rechtssicheres Verfahren zur Umsetzung notwendiger Gebietsanpassungen zu gewährleisten, wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, mit der Anpassungen in angemessenem Umfang gewährleistet werden. Damit wird Kontinuität für die Leistungsempfänger sichergestellt und eine Aufspaltung von Gebietskörperschaften in verschiedene Trägerformen dort vermieden, wo sie zu Ineffizienzen führt. Dabei gilt es, rechtliche Möglichkeiten für den Umgang mit Gebietsreformen zu schaffen. Diese dürfen allerdings nicht dazu führen, dass die Vereinbarung des Koalitionsvertrages, wonach es Neuzulassungen nicht geben soll, faktisch und rechtlich unterlaufen wird.

III. Finanzbeziehungen

1. Finanzkontrolle

Der Bund ist zur Finanzkontrolle bei den Optionskommunen berechtigt und nach geltendem Verfassungsrecht verpflichtet, soweit die Finanzverantwortung des Bundes reicht. Damit der Bund dieser Verpflichtung wirkungsvoll nachkommen kann und zugleich Rechtsunsicherheit bei den Optionskommunen vermieden wird, werden die rechtlichen Grundlagen klarstellend geregelt. Der Bund erhält Prüfbefugnisse, die jederzeit gewährleisten, dass er Kosten nur zu tragen hat, soweit die Aufwendungen der Optionskommunen auf einem zweckentsprechenden und bedarfsgerechten Mitteleinsatz beruhen. Um die Abgrenzung zur Aufsicht der Länder über die Optionskommunen zu gewährleisten, folgt der Umfang der Prüfungskompetenz des Bundes stets akzessorisch der gesetzlich konkretisierten Finanzbeziehung.

2. Rückforderungsansprüche des Bundes

Es wird eine **gesetzliche Regelung für einen Erstattungsanspruch des Bundes bei Überzahlungen an Optionskommunen** geschaffen. Dies umfasst auch einen gesetzlichen Zinsanspruch des Bundes bei nicht bedarfsgerechter und nicht zweckentsprechender Mittelverwendung durch Optionskommunen. Das grundsätzliche Bestehen von Rückforderungsansprüchen des Bundes gegen Optionskommunen wurde erstinstanzlich durch Sozialgerichte bestätigt, je-

⁹ Siehe Anlage 7

doch bestehen weiterhin Unsicherheiten hinsichtlich der Herleitung der konkreten Anspruchsgrundlage. Der gesetzliche Erstattungsanspruch wird verschuldensunabhängig ausgestaltet und begründet eine effektive Pflicht zur Rückabwicklung rechtsgrundloser Zahlungen des Bundes, auch soweit diese im Rahmen von vereinfachten Kostenerstattungsverfahren, wie z.B. dem HKR-Verfahren, erfolgten. Die bereits bestehende Verwaltungsvorschrift (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift – KoA-VV) wird angepasst. Anpassungen betreffen insbesondere die Höhe der Pauschalen und Personalkostensätzen sowie den Kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten.

3. Verwaltungsvereinbarung

Zwischen dem Bund und allen 69 Optionskommunen wurden im Jahr 2005 Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen, die diesen den Zugriff auf das HKR-Verfahren des Bundes ermöglichen. Die Verwaltungsvereinbarungen sollen grundsätzlich fortgelten.